

Allgemeine Mietbedingungen



I. Vertragsgegenstand

- Der Vermieter vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses (nachfolgend "Mietrate" genannt) das (die) Fahrzeug(e), Anhänger oder Auflieger (nachfolgend "Mietgegenstand" genannt).
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch einen vergleichbaren Mietgegenstand zu ersetzen, der den Spezifizierungen des Mietgegenstands entspricht.

II. Mietzeit, Vertragsabschluss

- Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn Mieter und Vermieter ihn schriftlich angenommen haben.
- Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstands zum vereinbarten Zeitpunkt.
- Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt.
- Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Wird der Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Mieter zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit um die tatsächliche Nutzungsdauer.

III. Zahlungsbedingungen

- Die erste Monatsmiete sowie Mietpreise für Tages- und Wochenvermietungen sind im Voraus, spätestens jedoch bei Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter, ohne jeden Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig. Die weiteren Mietraten sind zuweilen mit dem Vertragspartner nicht anders vereinbart ist, jeweils am Monatsersten im Voraus zur Zahlung fällig. Die Abrechnung bei Mietverträgen > einem Monat erfolgt taggenau mit 1/30tel der vereinbarten monatlichen Mietrate pro angefallenen Miettag. Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstands erfolgt eine Anpassung der Mietrate auf Basis der Mietkalkulation des Vermieters. Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen unrechtem Widerspruch berechnet der Vermieter dem Mieter einen Betrag in Höhe der anfallenden Bankgebühren.
- Sofern in Geld zahlbare oder andere Sicherheiten (z.B. Kautio) vereinbart wurden, sind diese, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, zu Beginn der Mietzeit fällig bzw. zu erbringen. Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt, wird die Kautio nicht verzinst. Die Vereinbarung einer Sicherheitsabtretung oder Mietwagenkosten-Übernahmebestätigung ändert an der Fälligkeit nichts.
- Die Kautio dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietvertrag. Sie wird dem Mieter nach Vertragsende und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zurückgestellt, soweit keine fälligen Ansprüche aus dem Vertrag selbst (z.B. Gewaltschäden, Aufbereitungskosten) und anderen Geschäftsbeziehungen (z.B. Miet-schulden) bestehen.
- Alle Forderungen des Vermieters sind nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.

IV. Bereitstellung, Übernahme und Übernahmeverzug

- Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen. Im Falle der verspäteten Abnahme, Verschiebung oder der Nichtabnahme kann der Vermieter von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Vermieter Schadensersatz, so richtet sich dieser nach der Mietkalkulation.
- Bei Übergabe des Mietgegenstands wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstandes angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eventuelle Beanstandungen unverzüglich nach Übernahme des Mietgegenstands zu melden.

V. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstandes und Zulassung

- Die Henne Nutzfahrzeuge GmbH ist Eigentümer des Mietgegenstands. Der Vermieter ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter, den Mietgegenstand zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen. Eine Untervermietung des Mietgegenstands bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietgegenstand sind nur zulässig, wenn der Vermieter vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung des Vermieters ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs-zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf verzichtet. An-, Ein- und Aufbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter, wenn sie mit ihm schriftlich vereinbart wurden und eine entsprechende Wertsteigerung des Mietgegenstands bei Rückgabe noch vorhanden ist.
- Der Vermieter verwahrt die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeug-brief). Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom Vermieter vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an den Vermieter verpflichtet.

VI. Pflichten des Mieters

- Der Mieter muss alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstands sowie etwaiger Ersatzfahrzeuge insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-ordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Güterkraftver-kehrsgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn erfüllen, soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrages vom Vermieter übernommen werden. Weitere Pflichten aus GGVS §9 (12), wie spezielle Vorschriften für Tanks, hat der Mieter zu erfüllen.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Straßenbenutzungsgebühren nach dem Autobahnbenutzungsgesetz für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) zu entrichten. Insoweit hat der Mieter den Vermieter in voller Höhe freizu-stellen bzw. der Vermieter kann beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen. Straßenbenutzungsgebühren jeglicher Art aus dem Ausland sind ebenfalls vom Mieter zu tragen.
- Der Mieter wird dafür sorgen, dass der Mietgegenstand nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Er ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Insbesondere sind die Ein-trasportvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten. Der Mieter stellt sicher, dass der Mietgegenstand nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird.
- Der Mieter muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibencleiner und Reifendruck durchführen. Den Betriebsstoff stellt der Mieter. Der Mietgegenstand ist mit der gleichen Tankfüllung wie bei Übergabe gemäß Übergabeprotokoll zurückzugeben. Ist der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht ordnungsgemäß betankt, so wird der Vermieter die Fehlmenge ausgleichen und dem Mieter zum tagesgültigen Kraftstoff-bzw. Blue Tec Preis, zuzüglich eines Aufpreises von 100% in Rechnung stellen.
- Der Mieter wird den Mietgegenstand dem Vermieter so rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten gemäß Abschnitt IX Ziffer 2 zur Verfügung stellen, dass die erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen gemäß dem vom Vermieter festgelegten Betreuungskonzept sowie die Untersuchungen und Prüfungen des Mietgegenstands aufgrund gesetz-licher Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

- Gewalt- und Unfallschäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Weiter ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige zu übermitteln. Der Vermieter entscheidet je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur.
- Der Mieter muss dem Vermieter Ausfälle des Kilometerzählers oder Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen unverzüglich anzeigen. Die erforderlichen Reparaturarbeiten sind sofort und ausschließlich bei autorisierten Werkstätten durchzuführen.
- Der Mieter darf eine Benutzung des Mietgegenstands durch sein Personal nur dann gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Die Überlassung des Mietgegenstands an Subunter-nnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter gestattet.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig gegen Entwendung, Beschädigung und Verlust zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingung, so haftet der Vermieter vollen Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstands zuzüglich Miet-ausfall zu leisten.
- Der Einsatz des Mietgegenstands in Ländern außerhalb der Europäischen Union ist nur dann zulässig, wenn das jeweilige Land auf der den Fahrzeugpapieren beigelegten grünen Versicherungskarte abgebildet und vom Vermieter genehmigt sind.
- Der Mieter muss dem Vermieter Änderungen seiner Firma, seines Unternehmensträgers oder der Beteiligungsverhältnisse am Unterneh-mensträger sowie des Sitzes des Unternehmens unverzüglich anzeigen.
- Das Betanken des Mietgegenstandes mit alternativen Kraftstoffen (z.B. Biodiesel) bedarf der schriftlichen Zusage des Vermieters. Für die daraus entstehenden Mehrkosten (z.B. erhöhter Serviceaufwand durch geringere Wartungsintervalle) werden dem Mieter die tatsächlichen Mehrkosten berechnet.
- Der Mietgegenstand wird dem Mieter sauber übergeben und ist vom Mieter sauber zurückzugeben. Andernfalls berechnet der Vermieter dem Mieter Reinigungskosten in Höhe von 130,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Der Verlust der Kennzeichen, Navigations-CD, Fahrzeugpapiere (Fahr-zeugschein, AU/HU Bescheinigungen etc.) ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die Neuausstellung bzw. der Ersatz wird dem Mieter mit 200,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand festgestellt werden, voll verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten. Der Vermieter ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter/Fahrer zu benennen.
- Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter jederzeit den Aufenthalt des Mietfahrzeuges unverzüglich mitzuteilen und die Besichtigung des Mietfahrzeuges zu ermöglichen.
- Wird der Mietgegenstand von Dritten festgehalten oder hoheitlich beschlagnahmt, ist der Mieter auch für diesen Zeitraum zur Zahlung der Mietraten verpflichtet.
- Soweit der Mietgegenstand mit einem digitalen Kontrollgerät zur Über-wachung der Lenk- und Ruhezeiten ausgestattet ist, verpflichtet sich der Mieter, die gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung des Geräts zu beachten. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes, sowie zusätzlich im Falle von Vermietungen von mehr als drei Monaten Dauer, spätestens alle 3 Monate ab Mietbeginn, alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes hinsichtlich der von ihm durchgeführten Fahrten unter Verwendung seiner Unterneh-menkarte zu übertragen, zu speichern und für die gesetzlich vorge-schriebenen Aufbewahrungsfristen zu archivieren. Ferner ist er verpflich-tet, die Daten der Fahrerkarten alle 28 Tage zu kopieren und für die Dauer der gesetzlichen Fristen zu speichern.
- Ist dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, ist zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes ein Ausdruck wie bei Fehlfunktion oder Beschädigung der Fahrerkarte zu erstellen.

VII. Schadenabwicklung

- Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter verpflichtet, zur Ermittlung der Schadensursache die Polizei hinzuzuziehen und die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen. Im Schadenfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Weiter muss der Mieter das Schadengut-achten sowie die Schadenanzeige an den Vermieter übermitteln.
- Der veranfallte Mietgegenstand ist nur dann stehen zu lassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung gesorgt ist.
- Die Durchführung der Reparatur des Unfallschadens wird durch den Vermieter veranlasst.
- Bei Schäden im Ausland ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zu einem autorisierten Mercedes-Benz Vertragspartner oder einer autorisierten Mercedes-Benz Werkstatt zu bringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Mietgegenstand stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an den Vermieter weiterleiten.

VIII. Abwicklung der Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Ersatz-fahrzeugstellung

- Für den Zeitraum der erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen sowie für gesetzliche Prüfungen und Untersuchungen steht dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zu, sofern die Reparaturdauer den Zeitraum von 8 Stunden überschreitet.
- Ersatzfahrzeug bei ungeplantem technischen Werkstattaufenthalt und Unfallschaden: Bei technischem Ausfall des Mietgegenstands erhält der Mieter ein Ersatzfahrzeug ab der 9. Stunde nach Aufnahme des Schadens (Gestellungsfrist) durch eine autorisierte Mercedes-Benz Werkstatt. Befindet sich der Mietgegenstand zum Zeitpunkt des Schadens im Ausland, entfällt der Anspruch auf Ersatzfahrzeug. Kann kein Ersatzfahr-zeug gestellt werden, werden die Mietraten für die, aufgrund des Werk-stattaufenthaltes, entgangenen Miettage nicht berechnet bzw. gutge-schrieben.
- Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten für das Ersatzfahrzeug die Bestimmungen des Mietvertrages sinngemäß.
- Die Ersatzfahrzeugstellung erfolgt durch den Vermieter auf Basis eines Ersatzfahrzeugübergabe- und rückgabeprotokolls, welches vom Mieter unterzeichnet wird. Soweit die Unterzeichnung durch den vom Mieter beauftragten Fahrer erfolgt, handelt der Fahrer im Namen und für Rechnung des Mieters.

IX. Serviceleistungen des Vermieters

- Der Vermieter führt alle Wartungsarbeiten nach einem festgelegten Betreuungskonzept einschließlich der Lieferung der dafür erforderlichen Teile durch. Die notwendigen Kraft- und Betriebsstoffe werden vom Vermieter gestellt.
- Der Vermieter übernimmt alle kraft Gesetz erforderlichen Untersuchungen.
- Der Vermieter beseitigt alle Mängel und Schäden am Mietgegenstand. Dies gilt, soweit sie durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.
- Der Vermieter trägt die Kosten der von ihm eingedekkten Haftpflicht- und Kaskoversicherung für den Mietgegenstand inkl. Brems-, Betriebs- und Bruchschäden, (Regelung Selbstbeteiligung siehe Abschnitt XII. Ziffer 1) sowie die Fahrzeugsteuer.
- Der Vermieter trägt die Kosten der von ihm eingedekten Rundfunk-gebühren.
- Der Vermieter verpflichtet sich den Mietgegenstand mit entsprechenden Reifen auszurüsten. Der Mieter ist zum Austausch der Reifen verpflichtet sobald die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist. Die Kosten des Reifenersatz, ausgenommen Karkassenschäden, übernimmt der Vermieter. Kosten für Folgeschäden aufgrund von Rei-fendefekt trägt der Mieter.
- Soweit der Mieter Änderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen hat, gehen die Kosten der Arbeiten des Vermieters zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ebenfalls zu Lasten des Mieters.
- Bei Gebührenerhebungen (Bußgeldbescheide etc.) werden die Mieterdaten zur Ermittlung des Verursachers an die ausstellende Behörde gemeldet oder die berechneten Gebühren direkt an den Mieter zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer je Vorgang berechnet.

X. Haftung des Vermieters

- Hat der Vermieter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen

- Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Vermieter beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters (z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnach-teile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietver-trages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch bei grober Fahrlässigkeit des Vermieters mit Ausnahme grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte.
- Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Mietgegenstand wird ausgeschlossen.
 - Unabhängig von einem Verschulden des Vermieters bleibt eine etwaige Haftung des Vermieters bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
 - Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen und Betriebsangehörigen des Vermieters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im Übrigen finden die für den Vermieter geltenden Haftungsregelungen entsprechend Anwendung.

XI. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet dem Vermieter für Entwendung, Beschädigung und Verlust des Mietgegenstands, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Mietgegenstands verschuldet hat in Höhe der Selbstbeteiligung von 3.000,00 EUR je Schaden bzw. bei Schäden unter 3.000,00 EUR in voller Höhe je Schaden. Soweit bei Kaskoschäden am Mietgegenstand der Versicherer eintritt, wickelt der Vermieter den Schaden unmittelbar mit diesem ab. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Mieters oder Fahrers durch den Vermieter oder den Kaskoversicherer bei schuldhaftem Verhalten des Mieters bleibt unberührt.
- Für Schadennebenkosten haftet der Mieter auch bei leichter Fahrlässigkeit stets uneingeschränkt, soweit nicht hierfür ein Haftungsausschluss besonders vereinbart ist. Zu den Schadennebenkosten zählen insbesondere Abschlepp-, Bergungskosten, Überführungs-, Zulassungs-kosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Mietausfallschäden.
- Der Mieter haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden am Mietgegenstand und seiner Ausrüstung für Nebenkosten und Folgeschäden aller Art und für unsachgemäße Behandlung des Mietgegenstands.
- Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die aufgrund der unrechtmäßigen Betankung des Mietgegenstandes mit Biodiesel oder Pflanzenöl auftreten.

XII. Kündigung

- Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt und mit anfallenden Mietraten in Verzug ist;
 - seine Zahlungen allgemein einstellt;
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt und wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Einzugsermächtigung zu den Rateneinzugsterminen nicht für ausreichende Deckung sorgt;
 - bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Mietverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Ver-trages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Ver-tragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
- Wurde der Mietvertrag gemäß Abschnitt XII. Ziffer 1 gekündigt, so hat der Vermieter folgende Rechte:
 - Anspruch auf sofortige Herausgabe des Mietgegenstands sofort nach Vertragsende. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht unverzüglich zurück, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen;
 - Anspruch auf Schadensersatz bis zur Rückgabe des Mietgegenstands;
 - Anspruch auf Schadenersatz. Als Schadensersatz wird der Vermieter dem Mieter den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten vom Vermieter berücksichtigt.

XIII. Rückgabe des Mietgegenstands

- Zum Ende des Mietvertrages ist der Mietgegenstand im vertragsgemäßen Umfang, das heißt insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, Ausweise, Serviceun-terlagen vom Mieter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus dem Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen. Im Falle des Schlüsselverlustes durch den Mieter geht das Auswechseln der Schließanlage zu Lasten des Mieters.
- Den Mieter treffen bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.
- Bei Rückgabe des Mietgegenstands nach vertragsgemäßer Beendigung wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstands angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
- Die Rückgabe des Mietgegenstandes ist ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten, Werktags zwischen 07:00 und 17:00 Uhr, möglich.
- Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstands durch den Vermieter, sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßenbenutzungsgebühren vom Mieter zu tragen.
- Wird der Mietgegenstand mit Ladung zurückgegeben oder durch Sicher-stellung zurückgenommen und wird die Ladung nicht innerhalb 24 Stunden nach entsprechender Mitteilung durch den Mieter abgeholt, so hat der Vermieter das Recht, diese Ladung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters einzulagern. Bei verderblicher Ware kann der Ver-mieter die Ware auf Kosten des Mieters vernichten lassen, wenn eine Einlagerung unverhältnismäßig teuer oder unmöglich ist. Wenn die Ware Eigentum des Mieters ist, kann der Vermieter diese zur Befriedigung der Forderung durch die Versteigerung der Ladung verwerten. Die Erlöse daraus werden sofern möglich zum Ausgleich von Ansprüchen des Vermieters gegen den Mieter nach Abzug aller Kosten der Versteigerung verrechnet.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Ge-schäftsverbindung mit Käufluten einschließlich Wechsel- und Scheck-fororderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München.
- Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- Der Mieter darf Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragen.
- Der Vermieter ist berechtigt sowohl bei Zahlungsverzug als auch bei Verstößen gegen die in Abschnitt VI. Ziffer 1 genannten Bestimmungen, die Kunden Daten zum Zwecke weiterer Ermittlungen an Dritte herauszu-geben.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.